

Sitzungsvorlage		JHA/SA/17/2024	
<p>Situation Flüchtlinge/Kriegsvertriebene im Landkreis Karlsruhe - Entwicklung Flüchtlingszugänge - Umsetzung des Integrationsmanagements ab 2025</p>			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
6	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	16.09.2024	öffentlich

keine Anlagen	
----------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss

1. nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur weiteren Entwicklung der Flüchtlingszugänge und der Situation geflüchteter Menschen im Landkreis Karlsruhe zur Kenntnis.
2. beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung einer Neukonzeption für das Integrationsmanagement mit Blick auf die Reduzierung der Landesförderung ab 01.01.2025.

I. Sachverhalt

Im Jahr 2024 wurden dem Landkreis Karlsruhe bisher insgesamt 39 sog. Kontingentflüchtlinge, 277 ukrainische Kriegsvertriebene sowie 263 Personen aus anderen Herkunftsländern zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen, in Summe 579 Personen (Stand: 05.08.24).

Entwicklung der Zugänge von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine

Zum Stand 05.08.2024 waren 6.020 Kriegsvertriebene im Landkreis Karlsruhe gemeldet. Die Gesamtzahl der gemeldeten Kriegsvertriebenen aus der Ukraine hat sich zwischen November 2023 (5.722 Personen) und April 2024 (5.799 Personen) auf einem stabilen Niveau kaum verändert. Seit Mai 2024 steigt die Gesamtzahl der im Landkreis Karlsruhe gemeldeten Personen jedoch wieder weiter an. Dabei befinden sich die monatlichen Neuanmeldungen in 2024 auf einem nach wie vor recht konstanten Niveau von monatlich rund 155 Personen (Höchstwert in 2024: Januar 2024 mit 197 Personen; geringster Wert in 2024: April 2024 mit 141 Personen). Grund für die weitere Steigerung der Gesamtzahl der im Landkreis gemeldeten Kriegsvertriebenen aus der Ukraine ist auf eine deutliche Reduzierung der Wegzüge seit April 2024 zurückzuführen. In den Monaten April, Mai und Juni 2024 sind im Quartalsdurchschnitt jeweils nur rund 93 Personen weggezogen (vgl. erstes Quartal 2024: durchschnittlich 168 Wegzüge pro Monat). Dies sind die geringsten Werte bei den Wegzügen aus dem Landkreis seit Beginn des Monitorings für den Landkreis Karlsruhe im März 2022. Die Anteile der Unterbringungsformen privat und kommunal sind weiterhin stabil (kommunal: 41%, privat: 57%).

Bis Anfang April 2024 befand sich Baden-Württemberg in der Aufnahmequote im Plus, wodurch sich die Möglichkeit ergab, Kriegsvertriebene aus der Ukraine in andere Bundesländer weiterzuleiten. Seitdem sind die Zuweisungszahlen in den Landkreis wieder gestiegen. Im Mai 2024 wurden insgesamt 59 Personen aufgenommen, im Juni 2024 61 Personen, im Juli 2024 80 Personen, alle drei Werte liegen über dem Vorjahresniveau (vgl. Mai, Juni 2023: jeweils 46 Personen, Juli 2023: 74 Personen).

Für die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine rechnet der Landkreis auch im weiteren Verlauf des Jahres 2024 mit steten Zuweisungen durch das Land, sofern sich die Lage in der Ukraine nicht deutlich verändert. Für die Aufnahme steht weiterhin die zentrale Einrichtung in Bruchsal-Heidelsheim zur Verfügung.

Entwicklung der Zugänge von Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern (Nicht-Ukraine)

Die Zuweisungszahlen von Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern in die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Baden-Württemberg liegen seit Januar 2024 deutlich unter dem Vorjahresniveau. Zuletzt lag die Zuweisungszahl im Juni rund 40% und im Juli 2024 rund 25% unter dem Vorjahresniveau. Ob diese Entwicklung anhält, bleibt abzuwarten.

Für das weitere Jahr 2024 rechnet die Verwaltung derzeit mit durchschnittlichen Zugängen von 60 Personen/Monat in die vorläufige Unterbringung. Dabei ist die Aufnahmequote des Landkreises Karlsruhe wegen der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Eggenstein-Leopoldshafen derzeit noch um 50% gesenkt. Über eine Modifizierung des sogenannten LEA Privilegs wird derzeit auf Landesebene diskutiert. Es ist damit zu rechnen, dass die Quote nicht dauerhaft bei den derzeitigen 50 % belassen wird. Die Herkunftsländer sind weiterhin Türkei, Syrien und Afghanistan.

1. Organisation der Flüchtlingsunterbringung

Aktuell dienen 14 Liegenschaften zur vorläufigen Unterbringung von 1.150 Personen, darunter 136 Kriegsvertriebene aus der Ukraine (Stand: 05.08.2024).

Die Liegenschaften sind mit bis zu 4,5 qm pro Person nach wie vor eng belegt. Die verdichtete Belegung ist durch eine Verlängerung des Sondererlasses des Ministeriums der Justiz und für Migration weiterhin möglich, derzeit befristet bis 31.12.2024. Das Ministerium hat eine Verlängerung des Sondererlasses angekündigt. Die Auslastung der Liegenschaften entspricht einer Vollbelegung. Die enge Belegung macht sich nach wie vor in zunehmenden Polizei- und Feuerwehreinsätzen bemerkbar.

Für die vorläufige Unterbringung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine dient weiterhin die Liegenschaft in Bruchsal-Heidelsheim (ehem. Praktiker-Baumarkt) mit bis zu 440 Plätzen. Derzeit sind in Bruchsal-Heidelsheim 136 Personen untergebracht (Stand: 05.08.2024).

Dank der guten Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden erfolgen die Verlegungen in die Anschlussunterbringung nach wie vor fristgerecht. Im 01. Halbjahr 2024 wurden 463 Personen in die Anschlussunterbringung verlegt (Zeitraum 01.01. -30.06.), das sind 158 Personen weniger verglichen mit dem Vorjahreszeitraum (01. Halbjahr 2023: 621 Personen). Für das 02. Halbjahr 2024 müssen die Städte und Gemeinden mit der Verlegung von weiteren rd. 620 Personen (davon wurden 70 Personen bereits im Juli zugewiesen) rechnen. Hinzu kommen mögliche Folgeantragsteller, Kontingentflüchtlinge, Neugeborene und Spätaussiedler.

Für 2025 müssen sich die Städte und Gemeinden im Landkreis auf eine weiterhin hohe Anzahl an Verlegungen von Geflüchteten in die Anschlussunterbringung vorbereiten. Dabei ist von etwa 1.100 Personen in 2025 auszugehen, die in die Anschlussunterbringung verlegt werden müssen (2-Jährige, Rechtskräftige). Hinzu kommen Kriegsvertriebene aus der Ukraine, Folgeantragsteller, Kontingentflüchtlinge, Spätaussiedler und Geburten.

Bei diesen Verlegungszahlen macht sich der Anstieg der Asylbewerberzahlen in den Jahren 2022 und 2023 bemerkbar, da Asylbewerber nach längstens zwei Jahren in die Anschlussunterbringung zu verlegen sind.

2. Entwicklung der Anzahl der Personen im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz/Maßnahmen zur Beschäftigung

Die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger aus den anderen Herkunftsländern (ohne Ukraine) liegt seit Anfang des Jahres 2024 auf recht konstantem Niveau bei ca. 1.600 Personen (ca. 1.000 vorläufige Unterbringung/ca. 600 Anschlussunterbringung). Daneben erhalten aktuell 178 Kriegsvertriebene aus der Ukraine (Stand: 05.08.2024) Leistungen nach dem AsylbLG (bezogen auf VU und AU).

Nach § 5 AsylbLG sollen in der vorläufigen Unterbringung, aber auch bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern Arbeitsgelegenheiten (sog. AGH) zur Verfügung gestellt werden. Aktuell sind knapp 100 Personen in den Unterkünften über Arbeitsgelegenheiten beschäftigt. Mittelfristig ist eine strukturierte Ausweitung der Arbeitsgelegenheiten sowohl innerhalb der Flüchtlingsunterkünfte, als auch extern, z. B. bei gemeinnützigen Trägern oder den Städten und Gemeinden, geplant. Ein erster Pilot hat gemeinsam mit der Stadt Bruchsal am 01.07.2024 mit zwei AGH-Teilnehmern begonnen. Die bisherigen Erfahrungen sind dort durchweg positiv. Ab 01.09.2024 sind weitere zwei AGH-Maßnahmen bei der Stadt Östringen geplant.

Der Landkreis Karlsruhe nimmt nach eigenem Kenntnisstand sowohl beim Umfang der bisher eingesetzten AGH-Stellen in den Liegenschaften als auch beim Vorangehen zur Schaffung von AGH-Stellen bei externen Stellen eine Vorreiterrolle ein.

Weiterhin arbeitet das Amt für Integration sehr eng mit der BEQUA gGmbH zusammen und führt gemeinsam verschiedene berufsvorbereitende Programme und Beschäftigungsmaßnahmen durch. Um die Akzeptanz und Bereitschaft von Trägern zu fördern, weitere AGH-Stellen bereitzustellen, soll das von der BEQUA angebotene Modul „Kompetenz in Beschäftigung“, das den Weg in die Erwerbstätigkeit fördert, künftig auch dazu genutzt werden, um Geflüchtete auf eine AGH bei gemeinnützigen Trägern sowie in den Städten und Gemeinden vorzubereiten. Nach einer Erprobungs- und Anlernphase sollen die Geflüchteten dann in eine AGH außerhalb der Flüchtlingsunterkünfte vermittelt und ihnen damit ein niederschwelliger Einstieg in einen Arbeitsalltag ermöglicht werden.

Durch die Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten werden auch die Chancen auf eine spätere Arbeitsmarktintegration deutlich erhöht.

Daneben finden unterschiedlichste Maßnahmen zur Berufsorientierung und -vermittlung statt, auch gemeinsam mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter. Ende Oktober ist beispielsweise noch eine Jobmesse gezielt für neuzugewanderte und geflüchtete Frauen in Bruchsal geplant.

3. Einführung der Bezahlkarte

Um finanziellen Fehlanreizen entgegenzuwirken, haben sich Bund und Länder darauf verständigt, eine Bezahlkarte nach bundeseinheitlichen Mindeststandards einzuführen, mit der die Verfügbarkeit von Bargeld und Transfermöglichkeiten eingeschränkt werden soll. Auf die Funktionalitäten und Anforderungen an die Bezahlkarte hat man sich inzwischen geeinigt. Die für diese Dienstleistung notwendige europaweite Ausschreibung wird von 14 Bundesländern gemeinsam durchgeführt, darunter auch Baden-Württemberg. Das Vergabeverfahren befindet sich nach letztem Kenntnisstand noch im Zeitplan. Die Zuschlagserteilung soll im Sommer erfolgen, so dass im weiteren Verlauf der zweiten Jahreshälfte mit einer Bereitstellung der Bezahlkarte zu rechnen ist.

Auch der Landkreistag befürwortet eine bundeseinheitliche Lösung, zumal nach dortiger Prüfung eine Zwischenlösung auf Landkreis- oder Länderebene nicht schneller möglich wäre und einen doppelten Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde. Die Ministerpräsidenten der Länder haben sich zuletzt in einer Besprechung mit der Bundesregierung mehrheitlich, darunter auch Baden-Württemberg, darauf verständigt, den Barauszahlungsbetrag mit der Bezahlkarte auf 50 € zu begrenzen. Das seit 2015/16 im Landkreis Karlsruhe angewandte System nimmt bereits wesentliche Merkmale der neuen Bezahlkarte vorweg. Auszahlungen erfolgen auf Girokonten, in bestimmten Fällen erfolgt auch nur eine schrittweise Auszahlung oder die Umstellung auf Gutscheine.

4. Entwicklung der Zugänge in die Soziale Beratung

Aktuell sind 1.139 Personen (Stand: 05.08.2024) an die Soziale Beratung in der vorläufigen Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises angebinden.

Die Soziale Beratung beschäftigt derzeit – neben vielen Themen – weiterhin insbesondere die Beratung der neu angekommenen Geflüchteten zur Erstorientierung, die Sprachkursvermittlung, die Betreuung von Krankheitsfällen und die Moderation von Konflikten zwischen Bewohnern. Letztere entstehen nach wie vor vermehrt durch die noch immer sehr enge Belegung der Unterkünfte. Fehlende Rückzugs- und Deeskalationsspielräume belasten in besonderem Maße jene Personen, die psychisch belastet oder erkrankt sind. Komplexe Krankheitsfälle, fehlende Einsicht bei den Betroffenen und

lange Genehmigungswege und Wartezeiten stellen die Beratung vor große Herausforderungen.

Die Zugänge zu den Sprachkursen des BAMF sind derzeit für die meisten Flüchtlingsgruppen gegeben. Trotz eines deutlichen Ausbaus der Integrations Sprachkurse durch das BAMF reichen die Kapazitäten jedoch nach wie vor kaum aus, die Wartezeiten liegen weiterhin bei ca. sechs Monaten. Frauen mit kleinen Kindern sowie Personen, die nicht alphabetisiert sind, warten nach wie vor auch bis zu ein Jahr. Die Kreisintegrationsstelle ergänzt das Sprachkursangebot des BAMF aus Mitteln des Landessprachförderprogramms „VwV Deutsch“.

5. Entwicklung im Integrationsmanagement

Das Integrationsmanagement hat sich in Baden-Württemberg seit dessen Etablierung im Jahr 2017 zu einem zentralen Baustein der Integrationsarbeit in der kommunalen Anschlussunterbringung entwickelt.

Zuwendungsziel nach der VwV Integrationsmanagement ist es, die Kommunen bei der Aufgabe der Integration von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung zu unterstützen und eine flächendeckende Beratung von Geflüchteten zu ermöglichen (VwV IntM vom 06.06.2023 Nr. 1.1 und Nr. 2.1). Der individuelle Integrationsprozess soll mittels eines Integrationsplans unterstützt und „die Geflüchteten in die Lage versetzt werden, vorhandene Angebote der Integration sowie Strukturen der Regeldienste für ihre gesellschaftliche Teilhabe selbständig zu nutzen.“ (VwV IntM Nr. 2.2, Satz 3)

Aufgabe des Integrationsmanagements ist es, mittels des sog. Case-Management-Ansatzes im Einzelfall jeweils die vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten zu planen und an Träger sowie Regeldienste zu vermitteln sowie die Angebote in koordinierender Weise zugänglich zu machen (VwV IntM Nr. 2.3).

Ziel ist eine ganzheitliche, zielgerichtete Integration der Geflüchteten ebenso wie der Aufbau von Netzwerken aller am Thema Integration beteiligter Akteure.

Die seit Juni 2023 geltende neue zugehörige Verwaltungsvorschrift (VwV Integrationsmanagement) beinhaltet noch weitergehende sehr konkrete Vorgaben zur Arbeitsweise des Integrationsmanagements im Zuge der Förderung ebenso wie zu den Qualifikationsanforderungen der Integrationsmanager/-innen.

Seit Beginn der Förderung des Integrationsmanagements zum 01.12.2017 führt der Landkreis Karlsruhe dieses in 28 der 32 Städte und Gemeinden durch.

Durch die Neuerungen im Integrationsmanagement ab dem 01.01.2025 und die entsprechenden Vorgaben zur Umsetzung der zugehörigen Verwaltungsvorschrift, wurden alle 32 Städte und Gemeinden bis 31.05.2024 um erneute Entscheidung über die weitere Durchführung des Integrationsmanagements gebeten. Im Ergebnis haben erneut 28 Kommunen den Landkreis mit der Umsetzung des Integrationsmanagements ab 01.01.2025 beauftragt.

Die Kommunen Waghäusel, Graben-Neudorf, Pfinztal und Forst setzen das Integrationsmanagement selbständig um, ab 01.01.2026 zudem die Stadt Ettlingen.

a) Personen derzeit in Beratung durch das Integrationsmanagement

Das Integrationsmanagement berät derzeit alle Personen in der Anschlussunterbringung, unabhängig von der Bleibeperspektive und dem zugehörigen Rechtskreis.

Seit 2018 haben insgesamt 3.423 Personen zwischen 21 und 65 Jahren die Beratung durch das Integrationsmanagement verlassen, davon 1.876 nach abgeschlossenem Beratungsverlauf und 1.546 vorzeitig auf eigenen Wunsch. Insgesamt haben aus beiden Gruppen 1.946 Personen den Zugang zum Arbeitsmarkt mindestens zeitweise geschafft. Dies entspricht insgesamt 57%.

Die Personen, welche die Beratung durch das Integrationsmanagement verlassen haben, wurden im Hinblick auf das wichtige Kriterium der Arbeitsmarktintegration in der Folge nochmals differenzierter betrachtet. Diese Erhebung ergibt, dass 70% der 21–65-Jährigen, welche die Beratung durch das Integrationsmanagement abgeschlossen haben, Kontakt zum Arbeitsmarkt hatten¹. Das bedeutet, dass diese Personen mindestens einmal am Arbeitsmarkt tätig waren. Inwiefern die Arbeitsmarktintegration nachhaltig ist, lässt sich nicht bestimmt sagen, da das Beratungsangebot durch das Integrationsmanagement zeitlich befristet ist.

Dieses Ergebnis deckt sich mit der letzten umfangreichen Auswertung des Fachamtes von Januar/ Februar 2023, in der die Arbeitsmarktintegration der Geflüchteten von 2015/2016 untersucht wurde. Auch hier schafften 70% der Klientinnen und Klienten, welche die Beratung im Integrationsmanagement abgeschlossen haben, erfolgreich den Zugang in den Arbeitsmarkt.

Vergleicht man diese Gruppe mit den Personen, welche die Beratung durch das Integrationsmanagement vorzeitig abgebrochen haben, so zeigt sich, dass von dieser Gruppe nur rund 40% erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert waren.

¹ Ukrainische Geflüchtete wurden bei der Auswertung nicht berücksichtigt, da sie erst seit dem Jahreswechsel in das integrationsplanbasierte Case Management aufgenommen wurden. In der davor angebotenen Erstberatung für ukrainische Geflüchtete konnten keine Daten erhoben werden.

An diesem Beispiel zeigt sich, dass die zielorientierte ganzheitliche Beratung durch das Integrationsmanagement zu allen die Integration und das Ankommen relevanten Themen (Familie, Gesundheit, Finanzen, Sprache, Bildung, Teilhabe, Arbeit) einen deutlichen Effekt auf erfolgreiche Integrationsverläufe hat.

Aktuell nehmen 3.276 Personen das Beratungsangebot durch das Integrationsmanagement wahr, d. h. die unterstützende Förderung im Integrationsprozess mit Zielvereinbarung unter dem Grundsatz des Förderns und Forderns. Von diesen Personen sind rund 50% Kriegsvertriebene aus der Ukraine.

Dreiviertel der Klientinnen und Klienten im Integrationsmanagement haben einen niedrigen oder mittleren Integrationsbedarf. 50% der 15–65-Jährigen gehen einer beruflichen Beschäftigung nach oder besuchen eine Schule oder einen Sprachkurs. 16% können aktuell keiner Beschäftigung nachgehen, da sie Kinder erziehen (40%), gesundheitlich beeinträchtigt sind (23%) oder einem Arbeitsverbot (20%) unterliegen. Darüber hinaus beziehen 8,5% bereits Renten, bspw. aus der Ukraine. Klientinnen und Klienten, die wegen Kindererziehung keiner Beschäftigung nachgehen, sind zu 94% weiblich. Unter denjenigen, die gesundheitlich zu stark beeinträchtigt sind, machen Frauen 42% aus.

Klientinnen und Klienten mit einer beruflichen Beschäftigung sind zu 46% in Ausbildung oder als Fachkräfte angestellt. 43% arbeiten in Helfertätigkeiten oder als Minijobber.

b) Neuerungen im Integrationsmanagement ab 01.01.2025

Mit der ab dem 01.01.2025 geltenden neuen Verwaltungsvorschrift gehen einige große Veränderung für die Umsetzung des Integrationsmanagements in Baden-Württemberg einher. Wichtigste Änderung ist, dass das Land künftig rd. 40 Mio. EUR jährlich fest für das Integrationsmanagement einplant. Damit endet für das Integrationsmanagement der langjährige Projektcharakter, es zeigt sich, dass das Land das Angebot als wichtige Säule im Integrationsprozess verstetigen möchte.

Die künftig zur Verfügung stehenden Mittel, entsprechen jedoch nur rund 70% der aktuell zur Verfügung stehenden Gelder (rd. 56 Mio. EUR).

Die Stadt- und Landkreise erhalten künftig jährlich einen Planungsrahmen für das Folgejahr mitgeteilt. Die Verfahrensvorgaben, die wesentlich für die Mittelverteilung sind, wurden zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden abgestimmt. Die Mittelverteilung erfolgt nach einem kreisindividuellen finanziellen Planungsrahmen, ausgehend von einer jährlichen Ermittlung pro Stadt- u. Landkreis der VU-Zuteilungsquote der letzten drei Jahre nach Auswertung von MigVIS (5.2, 5.3 VwV IM).

Auch die Vorgaben für die Berechnung der Mittelverteilung in Richtung der Städte und Gemeinden unterliegt den Verfahrensvorgaben der kommunalen Landesverbände. Diese sehen vor, dass als Berechnungsgrundlage die Personen herangezogen werden, welche in die Anschlussunterbringung (AUB) der Städte und Gemeinden zugewiesen wurden (und sich damit zuvor in der vorläufigen Unterbringung durch den Landkreis befanden). Damit bleibt jedoch der Großteil der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine unberücksichtigt, welcher direkt von den Städten und Gemeinden in AUB aufgenommen wurde.

Bei der Mittelverteilung an die Kreise wirkt sich für den Landkreis Karlsruhe daneben das LEA-Privileg erheblich aus.

All dies führt dazu, dass für den gesamten Landkreis Karlsruhe gemäß dem Planungsrahmen des Landes für das Jahr 2025 rd. 930T EUR zur Verfügung stehen (zzgl. einer verpflichtend einzurichtenden koordinierenden halben Stelle). Dies ist rund 1 Mio. EUR weniger als bisher für die Umsetzung des Integrationsmanagements im Landkreis Karlsruhe zur Verfügung stand.

Beschränkt auf die Mittel aus der Landesförderung, wird die Mittelreduzierung zu einer künftig angepassten Arbeitsweise und einer Personalreduzierung um 19,44 VZÄ durch das Auslaufen befristeter Arbeitsverträge im Integrationsmanagement führen müssen.

Das Fachamt ist derzeit dabei, eine neue Konzeption für das Beratungsangebot zu erstellen. Diese soll u. a. folgende Eckpunkte beinhalten:

- Eingrenzung der Zielgruppe i.R. d. VwV Integrationsmanagement

Um dem Beratungsaufkommen bei sinkenden Personalressourcen weiterhin gerecht zu werden, wird die Zielgruppe im Rahmen der VwV Integrationsmanagement eingegrenzt werden.

- Anpassung der Beratungspraxis

Das Integrationsmanagement wird verstärkt auf die Anbindung der geflüchteten Menschen an Regeldienste und lokale Akteure hinarbeiten. Dies entspricht der vom Sozialministerium vorgesehenen Beratungspraxis, wie sie u. a. der neuen detaillierten Handreichung zur VwV Integrationsmanagement zu entnehmen ist und die sich auf eine Verweisberatung sowie Informationsvermittlung konzentriert.

Die Beratungsfrequenz wird darüber hinaus reduziert. Ferner wird die Entlassberatung konsequent fortgeführt, was künftig gemäß der VwV auch die Entlassung von Personen nach drei Jahren Beratungsdauer umfasst.

- Anpassung der Organisation des Integrationsmanagements

Die Reduzierung des Personalbestandes wird auch Auswirkungen auf die Präsenz der Integrationsmanagerinnen und -manager vor Ort haben. Auch um Vertretungen im Krankheits- oder Urlaubsfall gewährleisten zu können und Synergieeffekte zu generieren muss vermehrt auch auf eine digitale Beratung gesetzt werden.

c) Integrationsmanagement im Rahmen der Soforthilfe Ukraine

Im Rahmen der Soforthilfe Ukraine 2023/2024 wurden dem gesamten Landkreis Karlsruhe für den Zeitraum 01.03.2023 bis 31.12.2025 maximal 645.070,00 Euro bewilligt. Hiervon entfallen 74.952,00 Euro auf die Kommunen im Landkreis, die das Integrationsmanagement eigenständig durchführen und Stellen/Stellenanteile im Rahmen der Soforthilfe Ukraine geschaffen haben.

Die Förderung erstreckt sich dabei über einen Zeitraum von maximal 24 Monaten innerhalb des oben genannten Bewilligungszeitraums. Das Förderende richtet sich nach dem Besetzungsbeginn/Förderbeginn der einzelnen Stelle und ist daher nicht einheitlich.

Beim Landratsamt Karlsruhe sind aktuell 3,9 VZÄ im Integrationsmanagement Ukraine besetzt. Die Förderung der Soforthilfe Ukraine 2023/2024 endet für diese 3,9 Stellen zum 30.09.2025, 31.10.2025 und zum 30.11.2025.

6. Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen Ausländern (UMA) im Landkreis Karlsruhe

Das Sozialministerium hat die Regelung, nach der in Baden-Württemberg ankommende unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) auf andere Bundesländer verteilt werden dürfen, erneut verlängert. Die entsprechende Weisung gilt nun bis 15. Dezember 2024. Zur Verteilung sind nur solche Kreise berechtigt, die ihre Aufnahmeverpflichtung mindestens zu 95 Prozent erfüllen. Zum Stichtag 30.07.2024 sind dies rund zwei Drittel der baden-württembergischen Stadt- und Landkreise.

Darunter befindet sich auch der Landkreis Karlsruhe, welcher zum Stichtag eine Bestandsquote von rund 108 Prozent aufweist. Eine noch höhere Bestandsquote haben lediglich einige Stadtkreise sowie die Landkreise Konstanz, Tuttlingen und Breisgau-Hochschwarzwald. Damit befinden sich 211 UMA in der Zuständigkeit des Kreisjugendamtes. Neu in den Landkreis Karlsruhe kommende UMA werden entsprechend der geltenden Regelungen weiterhin zur bundesweiten Verteilung angemeldet, es sei denn, es bestehen Einwände, die eine bundesweite Verteilung aufgrund des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen ausschließen.

Die landes- und bundesweiten Zugangszahlen gingen, mutmaßlich infolge der verstärkten Grenzkontrollen über die Sommermonate, im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zurück. Die landesweiten Regelungen haben zusätzlich dazu beigetragen, dass sich die Situation bei der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen Ausländern im Landkreis Karlsruhe auf einem hohen Niveau stabilisiert hat. Für einen Anstieg der Zugangszahlen im Herbst stehen derzeit noch Platzkapazitäten bei den freien Trägern zur Verfügung. Das Kreisjugendamt beobachtet die weiteren Entwicklungen und wird bei Bedarf die Planungen anpassen.

In Kooperation mit den freien Trägern entwickelt das Kreisjugendamt die Jugendhilfeangebote derzeit weiter und etabliert einheitliche Standards. Hierzu trägt auch ein neu gegründeter Arbeitskreis, bestehend aus den Jugendhilfeeinrichtungen mit entsprechenden Angeboten und den Jugendämtern aus Stadt und Landkreis Karlsruhe, bei. In den Sommerferien nahm ein Großteil der UMA im Landkreis Karlsruhe an Deutschkursen teil. Ein durch den Landkreis Karlsruhe angeregtes Informations- und Beratungsangebot der Handwerkskammer Karlsruhe wird von den Jugendhilfeeinrichtungen rege in Anspruch genommen und soll dazu beitragen, unbegleitete minderjährige Ausländer beim Übergang in eine Ausbildung zu unterstützen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Bedingt durch die hohen Zuweisungen an Flüchtlingen steigen auch die Kosten insbesondere für die vorläufige Unterbringung und auch bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Die Kosten der vorläufigen Unterbringung werden im Nachgang im Rahmen der Spitzabrechnung dem Land Baden-Württemberg in Rechnung gestellt. Hierbei sind die Abrechnungen für die Jahre bis 2019 abgeschlossen. Die übrigen Jahre befinden sich noch in der Prüfung. Es wurden Abschlagszahlungen für die Jahre 2021 bis 2023 angefordert. Sollten alle Zahlungen in 2024 noch eingehen, wären das insgesamt 13,8 Mio. €.

Die im Rahmen der Anschlussunterbringung anfallenden kommunalen Leistungsaufwendungen werden den Stadt- und Landkreisen abzüglich eines Sockelbetrages von 40 Mio. € erstattet.

Bisher hat der Landkreis folgende Beträge erhalten:

2019:	10,79 Mio. €
2020:	6,48 Mio. €
2021:	6,48 Mio. €
2024:	6,95 Mio. €

Im Haushaltsplan 2024 wurden diesbezüglich wiederum 6,5 Mio. € eingeplant.

Des Weiteren beteiligte sich das Land an den rechtskreiswechselbedingten Mehrkosten für Flüchtlinge aus der Ukraine in den Bereichen des SGB II, VIII, IX und XII in den Jahren 2022 mit 260 Mio. € und 2023 mit 450 Mio. €.

Auf den Landkreis Karlsruhe entfielen davon:

2022:	10,7 Mio. €
2023:	17,4 Mio. €

Im Haushaltsplan 2024 wurde hierfür wiederum ein Betrag von 5,4 Mio. € eingeplant. Der exakte Betrag wird noch in Verhandlungen mit dem Land festgelegt werden müssen.

Unklar ist in diesem Zusammenhang bislang jedoch, wieviel das Land von den im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz für Baden-Württemberg zu erwartenden 320 Mio. € an Bundesmitteln an die Kommunen weitergibt. Laut internen Informationen vom Landkreistag wird das Land lediglich 227 Mio. € direkt an die Landkreise in Baden-Württemberg weitergeben.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.06.2023 die Verwaltung ermächtigt, für den Stellenplan 2024 abhängig von der tatsächlichen Flüchtlingsentwicklung die entsprechend dem bekannten Berechnungsschlüssel notwendigen Stellen zu schaffen und zu besetzen. Zum aktuellen Zeitpunkt sind davon 20,1 Stellen besetzt.

In der direkten Flüchtlingsunterbringung ist der Personalkostenersatz im Rahmen der Spitzabrechnung mit dem Land bedingt refinanziert.

Im Bereich des Integrationsmanagements reduziert sich die Förderung deutlich auf rund 967 T€ (für alle Städte und Gemeinden im Landkreis für Jahr 2025). Die beim Landratsamt betroffenen 19,44 Stellen werden durch Beendigung von befristeten Arbeitsverhältnissen schrittweise abgebaut.

Für die Unterbringung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger Ausländer plant der Landkreis Karlsruhe für das Jahr 2024 mit Aufwendungen in Höhe von 14,5 Mio. €. Darunter fallen auch die Aufwendungen für individuelle Hilfen an UMA, die im Rahmen der Verselbständigung noch ambulant betreut werden. Auch wenn das Land Baden-Württemberg dem Landkreis Karlsruhe einen Großteil dieser Aufwendungen erstattet, ist es weiterhin nicht bereit, die Kostenerstattung auf die damit einhergehenden Personalkosten bei den Jugendämtern auszuweiten.

Durch die stark gestiegenen UMA-Fallzahlen mussten die direkt betroffenen Arbeitsbereiche sukzessive personell aufgestockt werden. Dies betrifft insbesondere den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), wo aktuell 6,45 VZÄ mit der Aufgabenwahrnehmung zur

Unterbringung und Betreuung der UMA betraut sind. Weiter sind auch die Aufgabenbereiche der Vormundschaften und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe betroffen.

III. Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses gegeben.